

Sonderausgabe Tax News+

Das Gesetz über die Werbungsteuer

In Gegensatz zum monatlich erscheinenden Tax News+, der die Themen ausführlicher behandelt, bemühen wir uns, Sie mit dem Sonderausgabe Tax News+ über Änderungen der Rechtsnormen, die für Ihr Unternehmen von Bedeutung sind, in Kurzform jedoch unverzüglich zu informieren.

Am 11. Juni 2014 nahm das Parlament den Gesetzesentwurf über die Werbungsteuer an („WerbungsteuerGes.“).

Obwohl in den Medien vor allem dieser Aspekt im Vordergrund stand, betrifft das Gesetz nicht nur die privatrechtlichen Fernsehsender bzw. Zeitungen, sondern besteuert werden auch Einkünfte aus Anzeigen in Werbezeitschriften für den Einzelhandel, Fahrzeugwerbung usw. bzw. auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Werbetätigkeit für den Eigenbedarf entstehen. Die Werbungsteuer betrifft also diejenigen Unternehmen, die Werbetätigkeit zu Geschäftszwecken betreiben oder diejenigen, die sich in der glücklichen Lage befinden, dass ihr Budget groß genug dazu ist, eine Homepage zu gestalten, Prospekte oder Poster anfertigen zu lassen, oder sonstige Werbung zu eigenen Zwecken zu betreiben.

Im Folgenden möchten wir die wesentlichen Bestimmungen des verabschiedeten Gesetzesentwurfs bzw. die im Zusammenhang mit der Anwendung häufig erwähnten interessanten Punkt vorstellen.

Wichtige Bestimmungen

Die Steuerpflichtigen, für die die Werbungsteuer gilt, sind Anbieter von Medien und Medieninhalten, Herausgeber von Presseprodukten, diejenigen, die Werbungsträger im Freien, Fahrzeuge oder Immobilien zur Anbringung von Werbung verwenden, bzw. diejenigen, die im Internet in erster Linie Werbung in ungarischer Sprache verfolgen. Steuerbemessungsgrundlage ist der Nettoumsatzerlös, der aus der Tätigkeit des Steuerpflichtigen stammt, im Zusammenhang mit der Werbung für eigene Zwecke dagegen die unmittelbar im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Werbung entstandenen Kosten. Die Bemessungsgrundlage für das im Jahre 2014 beginnende Steuerjahr wird — höchstens bis zur Höhe derselben — um 50% des nach dem ungarischen Körperschaftssteuergesetz bzw. dem ungarischen Einkommensteuergesetz festgestellten Verlustes gemindert.

Der Steuersatz ist denkbar progressiv, und ergibt sich bei verbundenen Unternehmen aus der addierten Steuerbemessungsgrundlagen der einzelnen wie folgt:

Addierte Steuerbemessungsgrundlage	Steuersatz
Für den Teil zwischen 0 und 500 Millionen HUF	0%
Für den Teil zwischen 500 Millionen und 5 Milliarden HUF	1%
Für den Teil zwischen 5 Milliarden und 10 Milliarden HUF	10%
Für den Teil zwischen 10 Milliarden und 15 Milliarden HUF	20%
Für den Teil zwischen 15 Milliarden und 20 Milliarden HUF	30%
Für den Teil über 20 Milliarden HUF	40%

Die Steuerpflicht muss bis zum letzten Tage des auf das Steuerjahr folgenden fünften Monats festgestellt und erklärt werden. Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige verpflichtet, eine Steuervorauszahlung zu leisten und zu melden – die Steuervorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten bis zum siebten bzw. bis zum zehnten Monat des Steuerjahres zu entrichten. Im letzten Monat des Jahres hat der Steuerpflichtige sein Vorsteuerkonto bis zu dem für das betreffende Steuerjahr voraussichtlich zu zahlenden Steuerbetrag aufzufüllen. Die Differenz zwischen den entrichteten Steuervorauszahlungen, dem Vorauszahlungsausgleich und dem Jahresbetrag der zu zahlenden Steuer ist bis zum letzten Tag des fünften Monats nach Ende des Steuerjahres einzuzahlen. Die Überschusszahlungen können ab diesem Termin zurückgefordert werden. Für das Jahr 2014 werden Übergangsregelungen in Kraft treten, nach denen für das Jahr 2014 „nur“ anteilmäßig für die Tage ab Inkrafttreten des Gesetzes Steuern festzustellen sind, außerdem müssen die Vorauszahlungen bis zum 20. August bzw. bis zum 20. November 2014 eingezahlt werden.

Sofern die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen einen Betrag von 500 Millionen Forint nicht überschreitet, ist er nicht verpflichtet, eine entsprechende Steuer-, Steuervorauszahlungs- oder Steuerergänzungserklärung anzufertigen.

Praktische Anmerkungen

Vorboten aus der Vergangenheit

Bei der neuen Steuerart wird das von der Einzelhandelssteuer für den Verkauf im Geschäft sowie von der lokalen Gewerbesteuer bereits wohlbekannte Prinzip angewandt, bei dem für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Einnahmen der verbundenen Unternehmen addiert werden, bei der Besteuerung auf „Gruppenebene“ wiederum ein progressiver Steuersatz angewandt wird, und am Ende die Aufteilung im Verhältnis der Beteiligung an der Bemessungsgrundlage angeordnet wird. In diesem Zusammenhang ist bekannt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Einzelhandelssteuer für den Ladenverkauf mit seinem Urteil vom 5. Februar 2014 feststellte, dass die Methode der Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage und die Progressivität des Steuersatzes eventuell die Niederlassungsfreiheit verletze und dass der mit der Angelegenheit betraute Gerichtshof Székesfehérvár zu untersuchen hat, ob unter den oben genannten Aspekten eine Diskriminierung stattfand, und ob von der Sondersteuer vor allem die Unternehmen von Gesellschaften betroffen sind, deren Firmensitz in einem anderen Mitgliedsland liegt.

„Addierte“ Bemessungsgrundlage von verbundenen Unternehmen

Die oben beschriebene Regelung wirft wieder ähnlich Fragen auf, wie auch bei bereits bekannten Steuerarten aufkamen: wie berechnen Steuerpflichtige mit einem abweichenden Geschäftsjahresrhythmus ihre Steuerbemessungsgrundlage? Was passiert, wenn eines der verbundenen Unternehmen seine Bemessungsgrundlage falsch berechnet und dies bei einer Steuerkontrolle ans Tageslicht gerät?

Gemischte Bemessungsgrundlage

In die Bemessungsgrundlage gehören laut dem WerbungsteuerGes. neben dem Netto-Umsatzerlös aus den Einnahmen des Steuerpflichtigen auch seine im Zusammenhang mit den für eigene Werbezwecke veröffentlichten Werbungen entstandene Kosten. Die Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage sieht also – in bestimmten Fällen – recht merkwürdig aus: die Summe aus dem Netto-Umsatzerlös und den oben beschriebenen Kosten muss hierzu berechnet werden.

Abrechnung als Kosten, Aufwand

Der Steuerpflichtige, der in den Geltungsbereich des Rechnungslegungsgesetzes fällt, ist berechtigt, die als Werbungsteuer festgestellte Summe zu Lasten des Ergebnisses vor Steuer abzurechnen.

Weitere aufkommende Fragen

Im Zusammenhang mit dem WerbungsteuerGes. wird die Deutung einiger Fragen den Rechtsanwendern überlassen, so z.B. die Feststellung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit den Kosten die bei der Werbung mit multifunktionalen Steuerobjekten – gleichzeitig zu Werbe- und Verkaufszwecken genutzte Webseiten, Coupons, Getränkeautomaten etc. – entstehen oder auch bei den Passagen, bei denen es um „überwiegend auf Ungarisch“ publizierte Werbeanzeigen geht bzw. was „jedes beliebige, zur Anbringung von Werbungen eingesetzte Fahrzeug“ bedeutet uva.

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unseren Experten auf.

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.